

Kosten einer künstlichen Befruchtung können als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden

Gemäß Entscheidung des VwGH (vom 24.9.2007, 2005/15/0138) ist aufgrund des öffentlichen Interesses der Gesellschaft an Kindern das Kriterium der Zwangsläufigkeit bei der Geltendmachung von **Kosten** für eine **künstliche Befruchtung** als **außergewöhnliche Belastung** nicht zu prüfen. Da im Regelfall die Krankenkasse aus dem IVF-Fonds bis zu 70% der Kosten trägt, kann nur der **selbst getragene Anteil** zu einer außergewöhnlichen Belastung führen. Der Finanzverwaltung ist die Ursache der Fortpflanzungsunfähigkeit mittels **ärztlicher Bescheinigung** nachzuweisen. Eine freiwillig herbeigeführte Fortpflanzungsunfähigkeit (z.B. durch Sterilisation) hindert jedoch die steuerliche Anerkennung.